

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

vom 01. Juni 2017

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Oberfischbach vom 01. Mai 2000

Der Ortsgemeinderat Oberfischbach hat am 01.06.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 08.03.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 1

Der § 15 (Urnengrabstätten) der Friedhofssatzung vom 01.05.2000 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird nach dem Buchstaben c) eingefügt:

d) in Rasenurnengrabstätten (Rasenanlage)

Nach dem Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

- (3) Rasenurnengrabstätten sind Einzelurnengrabstätten auf einer festgelegten Rasenfläche. Die Grabstätte ist mit einer 40 x 40 cm großen und mindestens 4 cm dicken rasengleichen Gedenkplatte zu belegen. Grabschmuck und Bepflanzung der Grabstätte, sowie aufgesetzte Ornamente und Beschriftungen sind nicht zulässig.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

§ 2

In § 23 (Entfernen von Grabmalen) der Friedhofssatzung vom 01.05.2000 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen und Urnenreihengrabstätten und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Auf den Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Die Gebühr für diese Leistungen wird bei Überlassung der Grabstätte erhoben. Der Nutzungsberechtigte kann nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach der Anzeige den Abbau und die Beseitigung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Erstattung der entrichteten Gebühr erfolgt nachdem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut, vom Friedhofsgelände entfernt und dieses schriftlich bestätigt wurde. Eine Verzinsung wird nicht gewährt.

Nach dem Absatz 2 wird neuer folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Vor dem 01.06.2017 aufgestellte Grabmale und sonstige Anlagen auf Wahlgrabstätten sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts durch den Nutzungsberechtigten abzubauen und zu beseitigen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung der Grabmale durch die Friedhofsverwaltung, sind hierfür die entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Oberfischbach vom 01. Mai 2000 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Oberfischbach, den 01.Juni 2017

H. Geihslinger
Herbert Geihslinger
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 13.06.2017

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Oberfischbach im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 25/2017 am 22.062017 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 23.06.2017 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 23.06.2017
Im Auftrag

Uwe Welker

